



Berlin. 24.02.2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was wir derzeit erleben, greift an die Grundfesten des Steuerstaates. Die Schutzpatrone der Steuerhinterzieher mobilisieren die Öffentlichkeit. Die Medien sprechen von Überwachungsstaat, von Auswüchsen wie bei George Orwell, oder auch vom gläsernen Bankkunden und beschwören den Untergang des Rechtsstaates. Der Grund für dieses Horrorgemälde ist nur die Tatsache, dass die Steuerverwaltung im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen mehr Kontrollmöglichkeiten vom Gesetzgeber zugebilligt bekam. Etwas, was bei den anderen Einkommensarten selbstverständlich ist und keinen zu stören scheint, ist bei den Kapitaleinkünften der Aufreger Nr. 1. Worum geht es?

Das Bundesverfassungsgericht hat im Zinsurteil und im Urteil zur Spekulationssteuer klar und deutlich ausgeführt, dass § 30 a Abgabenordnung (das so genannte Bankgeheimnis) ein gesetzliches Vollzugshindernis darstellt, das der Steuerverwaltung unmöglich macht, den Wahrheitsgehalt von Angaben in der Steuererklärung einwandfrei zu verifizieren. Deshalb plante die Bundesregierung folgerichtig, auch für den Bereich der Kapitaleinkünfte ein Kontrollmitteilungsverfahren einzuführen. Diese Initiative fand im Bundestag keine Mehrheit. Gesetz wurde aber eine Ertragnisaufstellung, die dem amtlichen Muster der Anlage KAP entsprach. Solche vereinheitlichten Kapitalertragsbescheinigungen erhält der Bankkunde. Den logischen Schritt, diese Ertragnisaufstellung elektronisch auch dem Finanzamt zuzuleiten, wollte der Gesetzgeber nicht gehen. Was er für die Lohneinkünfte und ab 2005 für die Rentenbezieher ohne Bedenken vorgeschrieben hat, durfte für die Kapitalerträge nicht gelten. Warum eigentlich nicht?

Nach unserer Verfassung sind alle Bürger gleich. Es darf auch nicht unterschieden werden zwischen Beziehern verschiedener Einkünfte, und dennoch hat der Gesetzgeber so entschieden. Als Kompromiss kam eine Regelung heraus, die es ab 1. April 2005 den Finanzämtern möglich machen sollte, über das Bundesamt für Finanzen Kontenabfragen vorzunehmen. Bei dieser Kontenabfrage geht es nicht darum, Kontostände oder Kontobewegung zu erfahren, sondern allein um die Tatsache, ob ein Steuerbürger bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik ein Konto eingerichtet hat oder nicht. Diese minimale Kontrollmöglichkeit erschien dem Gesetzgeber notwendig aber auch ausreichend, der Rüge des Verfassungsgerichts zu entsprechen.

Die DSTG ist nach wie vor der Meinung, dass die Bestimmung der klaren Aussage des Bundesverfassungsgerichts nicht in vollem Umfang nachkommt. Aber bereits diese minimale Kontrollmöglichkeit führt zu einem Medienaufschrei, der rational nicht nachvollziehbar ist. Ich habe in vielen Anfragen von Journalisten versucht, die Aufregung abzubauen und auf eine sachliche Berichterstattung hinzuwirken. Vielfach wurden diese Aussagen nicht transportiert, weil sie nicht in das vorhandene Klischee gepasst haben. Man will diese Regelung zu Fall bringen. Die ersten Politiker knicken auch schon ein. Das alte Sprichwort „Geld regiert die Welt“ scheint sich wieder zu bestätigen. Ich habe klargelegt, dass Kontenabfragen keinesfalls flächendeckend vorgenommen werden, dass immer ein begründeter Anlass dafür gegeben sein muss und dass die Arbeitslage in der Steuerverwaltung eine zahlenmäßig relevante Kontenabfrage gar nicht zulassen würde. Dies will man nicht hören. Lieber spricht man vom Schnüffelstaat und vom Abbau der Bürgerrechte.

Dass die Bürger die Pflicht haben, in ihrer Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und Gewissen ihre Angaben zu machen, wird kaum erwähnt. Wenn im Einzelfall bei einer Kontoabfrage festgestellt werden sollte, dass ein entsprechendes Konto in der Steuererklärung und in der Buchführung bisher keinen Niederschlag fand, wird der Bearbeiter den Steuerpflichtigen damit konfrontieren. Der Betroffene hat dann die Möglichkeit, den Sachverhalt zu erläutern und darzustellen. Sollte sich bei einer Kontoabfrage herausstellen, dass alles in Ordnung ist, ist dies ja allenfalls eine positive Feststellung, die zu keiner belastenden Handlung führt. Dass man auch in diesem Fall den Steuerbürger über eine Kontoabfrage informiert, ist regelbar, ohne dass das Gesetz schon wieder geändert werden muss. Das

Verfahren ist sogar sinnvoll, weil die Mitteilung vorbeugend wirkt. Der Steuerbürger erfährt, dass Finanzämter in diesem Punkt kontrollieren können und dies auch stichprobenweise tun.

Man fragt sich schon, weshalb so viel Aufregung herrscht. Viel Aufregung um NICHTS! Berechtigt nervös können doch nur jene werden, die sich sorgen müssen, dass durch die Kontoabfrage bisher verschwiegene Konten sichtbar werden. Dass solche Personen entdeckt werden und zur Steuerehrlichkeit geführt werden, ist Sinn der Übung und entspricht der Vorgabe des Grundgesetzes. Insoweit wird auch die anhängige Verfassungsbeschwerde gegen die Kontoabfrage nicht erfolgreich sein können. Es ist erschreckend, wie breit offenbar der „Volkssport“ Steuerhinterziehung angelegt ist, wenn ein solches Thema zu einem solchen Medienrummel führen kann.

Alle fordern Leistungen vom Staat. Der Staat ist aber kein anonymes Gebilde, er hat auch keine Lizenz zum Geld drucken. Wer fordert, muss auch bereit sein, den steuerlichen Pflichten nachzukommen. Den ehrlichen Steuerzahlern gegenüber hat der Staat wiederum die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die Unehrllichen an die Kasse geholt werden. Nur darum geht es bei der Kontoabfrage.

Die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern stellen sich dieser Aufgabe. Der Gesetzgeber jedoch ist gefordert, brauchbares Handwerkszeug und eine ausreichende Personalausstattung sicherzustellen. Und hier haben wir Defizite!

Mit kollegialen Grüßen

*Dieter Ondracek
DSTG Bundesvorsitzender*